Art. 13 Betreten des Waldes

(1) [1]Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. [2]Die Ausübung dieses Rechts wird nach Maßgabe des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. [3]Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) [1]Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. [2]Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) [1]Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. [2]Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.